



G E M E I N D E

U Z N A C H

Parkierungsreglement

Neudruck gültig ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis Parkierungsreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich	Seite 3
Art. 2	Zweck	Seite 3

II. Parkplatzbewirtschaftung

Art. 3	Grundsatz	Seite 3
Art. 4	Kontrolle und Ersatzvornahme der Bewirtschaftung	Seite 4
Art. 5	Besitzstandsschutz	Seite 4
Art. 6	Blaue Zone	Seite 4
Art. 7	Dauerparkieren ausserhalb Blauer Zone	Seite 5
Art. 8	Anwohnende, Betriebsinhabende	Seite 5
Art. 9	Missbrauch	Seite 5

III. Sonderregelungen

Art. 10	Abweichende Anordnungen	Seite 6
Art. 11	Kurzzeit-Parkplätze	Seite 6
Art. 12	Gratis-Parkzeit	Seite 6

IV. Gebühren

Art. 13	Gebührenpflicht	Seite 6
Art. 14	Gebührenrahmen	Seite 7

V. Strafbestimmung

Art. 15		Seite 8
---------	--	---------

VI. Vollzug

Art. 16		Seite 8
---------	--	---------

VII. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 17		Seite 8
---------	--	---------

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 18		Seite 8
---------	--	---------

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Uznach erlässt, gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; GG), Art. 20 ff. Strassengesetz (sGS 732.1; StrG) sowie Art. 31 Gemeindeordnung, folgendes

PARKIERUNGSREGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen ¹ , Motorrädern und weiteren Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen Parkfeldern in der Gemeinde Uznach und die damit verbundene Gebühren- und Bewirtschaftungspflicht.
Zweck	Art. 2 Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen Parkfeldern kann im öffentlichen Interesse örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden. Dabei sollen die Anzahl Gratis-Parkfelder (vgl. Art. 12) und deren Nutzungsdauer minimiert werden, um unnötige Autofahrten zu vermeiden.

II. Parkplatzbewirtschaftung

Grundsatz	Art. 3 ¹ Allgemein zugängliche Parkierflächen innerhalb der Bauzonen können mittels Parkuhren, Ticketsystemen, Parkkarten oder dergleichen bewirtschaftet werden. Sie müssen bewirtschaftet werden, wenn sie zu einem massgeblichen Verkehrsaufkommen führen. ² Ein massgebliches Verkehrsaufkommen liegt beim Betrieb von mindestens 60 Parkfeldern (inkl. Elektro-Ladeflächen und IV-Parkfelder) vor, die im Zusammenhang mit Detailhandel, Park-and-ride-, Freizeit- oder vergleichbar publikumsintensiven Anlagen und Betrieben genutzt werden. ³ Mit Minimalgebühren oder anderen geeigneten Tarifbestimmungen soll der Anteil des motorisierten Individualverkehrs zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs reduziert werden.
-----------	--

¹ gilt gleichermassen für sämtliche Motor- und Antriebssysteme

⁴ Nicht bewirtschaftet werden IV-Parkfelder auf öffentlichem Boden im Besitz der Gemeinde, ausgenommen Dauerparkieren (siehe Art. 7).

Kontrolle und
Ersatzvornahme bei
Bewirtschaftungspflicht

Art. 4

¹ Parkierflächen, die der Bewirtschaftungspflicht unterliegen, müssen so bewirtschaftet werden, dass die Einhaltung der Gebührenpflicht ohne weiteres kontrolliert werden kann.

² Die Einhaltung der Bewirtschaftungsvorschriften muss mindestens sechs Mal pro Monat während den Öffnungszeiten zu unterschiedlichen und wechselnden Zeiten kontrolliert und gemäss Ordnungsbussenverordnung² geahndet werden.

³ Kommt der/die Betreibende der Kontrollpflicht und der damit verbundenen Rechenschaftspflicht gegenüber der Gemeinde nicht nach, gehen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung das Recht und die Pflicht zur Kontrolle (inkl. Betretungsrecht) auf die Gemeinde über, die die entsprechenden Bussgelder einbehalten kann.

⁴ Der Gemeinderat kann Park-and-Ride-Anlagen bezeichnen, für die die Gebühren tiefer ausfallen können als die Gebühren für Parkierflächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen.

Besitzstandsschutz

Art. 5

¹ Wer bereits allgemein zugängliche Parkfelder im Rahmen einer Baubewilligung ordnungsgemäss betreibt, die gemäss Art. 3 bewirtschaftet werden müssten, kann die Bewirtschaftung freiwillig einführen.

² Die Bewirtschaftung eingeführt werden muss, wenn eine betriebliche Umnutzung oder Nutzungserweiterung zu bewilligen ist, die eine Fläche von mindestens 300m² übersteigt und mit den Parkflächen in Verbindung steht.

Blaue Zone

Art. 6

¹ In dem als Blaue Zone bezeichneten Gebiet ist das Parkieren während der auf der Parkscheibe angegebenen Zeit³ gestattet.

² Gilt die Beschränkung auch an Sonn- und Feiertagen, wird dies auf einer Zusatztafel angegeben.

² Ordnungsbussenverordnung (SR 314.11, abgek. OBV)

³ Art. 48 Abs. 2 Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21)

³ Das Parkieren über die für die Blaue Zone geltende Höchstparkzeit hinaus oder das Dauerparkieren im Sinn von Art. 7 ausserhalb des definierten Zeitrahmens bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig. Es können Wochen- oder länger dauernde Bewilligungen für Anwohnende (vgl. Art. 8), Handwerker/innen und Besuchende ausgestellt werden.

Dauerparkieren
ausserhalb Blauer Zone

Art. 7

¹ Das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen im Sinn von Art. 1 (tags oder nachts) ausserhalb der Blauen Zone gilt als Dauerparkieren, bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig. Keine solche Bewilligungen werden erteilt für schwere Motorwagen und Anhänger in Wohnquartieren.

² Von einem regelmässigen Abstellen wird ausgegangen, sobald ein Fahrzeug innert zwei Monaten mindestens vier Mal anlässlich von Stichprobe-Kontrollen erfasst wird.

³ Der Gemeinderat kann für bestimmte Gebiete resp. Gemeindestrassen Parkfelder oder Parkierflächen für das Dauerparkieren bezeichnen; ausserhalb dieser Felder und Flächen ist das Parkieren untersagt.

⁴ In der Kernzone können Gebiete bezeichnet werden, in denen das zeitlich unbeschränkte Abstellen von Fahrzeugen nur Anwohnenden gestattet ist.

Anwohnende,
Betriebsinhabende

Art. 8

¹ Als Anwohnende gelten Fahrzeughaltende, die im Umkreis von 300 Metern zu den entsprechenden Parkfeldern wohnen. Den Fahrzeughaltenden gleichgestellt sind fahrzeugführende Personen, die ein Fahrzeug wie Haltende nutzen.

² Betriebsinhabende und deren Angestellte können während den Betriebszeiten in jenem Gebiet ausserhalb der Blauen Zone, in dem der Betrieb seinen Standort hat, den Anwohnenden gleichgestellt werden. Pro berechtigten Betrieb werden höchstens zwei Bewilligungen ausgestellt.

Missbrauch

Art. 9

Bei Missbrauch kann die Parkkarte (Bewilligung) jederzeit entzogen oder als ungültig erklärt werden. Als Missbrauch gelten insbesondere:

- falsche Angaben zum Fahrzeug resp. zu dessen Haltenden oder Führenden;
- eigenmächtige Änderungen auf der Parkkarte;
- andere Gründe, die den Zielen dieses Reglements widersprechen.

III. Sonderregelungen

Abweichende Anordnungen	<p>Art. 10</p> <p>¹ Abweichende Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen sind zu beachten (wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen usw.).</p> <p>² In besonderen Fällen kann die Gemeinde vorübergehend eine von der ordentlichen Strassenverkehrssignalisation und -markierung abweichende Regelung der Parkfelder oder die Beschränkung der Parkierzeit festlegen.</p> <p>³ Im Rahmen von Anlässen kann die Gemeinde geeignete Örtlichkeiten vorübergehend zu Parkierzwecken verwenden.</p> <p>⁴ Motorfahrzeuge im Sinn von Art. 1 Abs. 1 sind vor und während Schnellfällen von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen zu entfernen, um die Schneeräumung nicht zu behindern. Fahrzeuge, die an ihrem Standort die Schneeräumung erschweren oder behindern, können auf Kosten der Haltenden entfernt werden. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab.</p>
-------------------------	---

Kurzzeit-Parkplätze	<p>Art. 11</p> <p>Auf bewirtschafteten Parkierflächen darf höchstens jedes 20. Parkfeld als Kurzzeit-Parkplatz ausgestaltet sein. Die Gratis-Parkdauer darauf beträgt höchstens 20 Minuten, muss mit einer Zeitmessung versehen oder anderweitig kontrollierbar sein und untersteht der Kontrollpflicht gemäss Art. 4.</p>
---------------------	---

Gratis-Parkzeit	<p>Art. 12</p> <p>Die Gratisparkzeit wird abgestuft nach:</p> <ul style="list-style-type: none">• Freizeitangeboten: keine Gratis-Parkzeit.• Einkaufszentren mit Gütern des täglichen Bedarfs: max. 20 Min.• Gesundheitseinrichtungen: max. 30 Min.• Detaillisten im Städtchen: max. 40 Min.
-----------------	--

IV. Gebühren

Gebührenpflicht	<p>Art. 13</p> <p>¹ Die Bewilligung zum zeitlich beschränkten oder auch unbeschränkten Abstellen von Fahrzeugen inner- und ausserhalb der Blauen Zone wird gegen Entrichtung einer Gebühr abgegeben.</p> <p>² Die Gebühr hat die / der Fahrzeughaltende zu entrichten.</p>
-----------------	---

³ Die Gebühr wird fällig, sobald ein Fahrzeug regelmässig im Sinn von Art. 7 Abs. 2 (Dauerparkieren ausserhalb Blauer Zone) abgestellt wird. Wer allgemein zugängliche Parkfelder nutzt, die bewirtschaftet werden müssen, unterliegt ebenfalls der Gebührenpflicht.

⁴ Die Gemeinde stellt durch Stichprobe-Kontrollen fest, wer ausserhalb der bewirtschafteten, allgemein zugänglichen Parkfelder Gebühren zu entrichten hat.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung von Gebühren, wenn allgemein zugängliche Parkfelder und andere Parkierflächen durch Fahrzeuge besetzt oder aufgrund von Anlässen, Unterhalts- oder Reinigungsarbeiten, Witterungsverhältnissen und dergleichen nicht benützt werden können.

Gebührenrahmen

Art. 14

¹ Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif für die Parkplatzbewirtschaftung nach Kapitel II.

² Die Gebühr bemisst sich im Rahmen der Gleichbehandlung u.a. nach der Nutzungsintensität, der örtlichen Lage, der Tageszeit, der Nutzungsdauer und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Berechtigten. So wird u.a. zwischen Einkaufszentren mit Gütern des täglichen Bedarfs, Detaillisten im Städtchen und Freizeitangeboten unterschieden.

³ Für den Gebührentarif gilt folgender Rahmen:

a) Parkuhren, Ticketsysteme oder dergleichen:

Fr. 0.50 bis Fr. 3.–/Std., wobei Mindestgebühren vorgesehen oder die Gebühren über Nacht gesenkt werden können.

b) Park-and-Ride: Tages-/Mehrstundenkarte:

max. Fr. 10.–/Tag, max. Fr. 180.–/Monat

c) Parkkarten:

Fr. 45.– bis Fr. 140.–/Monat

d) Dauerparkieren (Art. 6 und 7):

für Anwohnende Fr. 40.– bis Fr. 120.–/Monat,

für Handwerker/innen Fr. 5.– bis 10.–/Tag.

⁴ Wird ein neuer Gebührentarif erlassen, haben die Parkierflächenbetreibenden (vgl. Art. 3) die Gebühren innert 6 Monaten anzupassen, sofern innert 4 Monaten keine anderslautende Vereinbarung mit dem Gemeinderat getroffen wird.

V. Strafbestimmung

Art. 15

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft.

VI. Vollzug

Art. 16

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er kann Vollzugs- und Kontrollaufgaben einer Verwaltungsabteilung, einer hierfür geeigneten Person oder Polizeiorganen übertragen.

² Der Gemeinderat legt weitere Einzelheiten fest.

VII. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 17

Das Parkierungsreglement vom 1. Oktober 2019 wird aufgehoben.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 18

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

³ Das neue Recht findet keine Anwendung auf alle erstinstanzlich noch nicht entschiedenen Verfahren und auf alle zurzeit der Inkraftsetzung des neuen Rechts pendenten Rekurs- und Beschwerdefälle.

Vom Gemeinderat erlassen am 16. August 2023.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident


Diego Forrer

Der Gemeindeschreiber


lic.iur. Mario Fedi

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement hat vom 24. August bis 22. September 2023 dem fakultativen Referendum unterstanden.

Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat das Reglement per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.



Tarife zum Parkierungsreglement

Grundsätze

Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen Parkfeldern kann im öffentlichen Interesse örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

Allgemein zugängliche Parkierflächen innerhalb der Bauzonen können mittels Parkuhren, Ticketsystemen, Parkkarten oder dergleichen bewirtschaftet werden. Sie müssen bewirtschaftet werden, wenn sie zu einem massgeblichen Verkehrsaufkommen führen. Ein massgebliches Verkehrsaufkommen liegt beim Betrieb von mindestens 60 Parkfeldern (inkl. Elektro-Ladeflächen und IV-Parkfelder) vor, die im Zusammenhang mit Detailhandel, Park-and-ride-, Freizeit- oder vergleichbar publikumsintensiven Anlagen und Betrieben genutzt werden.

Gestützt auf Art. 14 Parkierungsreglement erlässt der Gemeinderat hierzu folgende Tarife:

1. Parkplatz Herrenacker

Montag bis Samstag	07.00 bis 19.00 Uhr	Minimum:	Fr. 2
		1 – 5 Stunden:	Fr. 1 / Std.
		1 Tag:	Fr. 6
		Jeder weitere Tag:	Fr. 6
		Monatskarte ¹ :	mind. Fr. 80
Sonn- / Feiertage			gebührenfrei

Ab 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist keine Gebühr zu entrichten, ausgenommen Dauerparkieren gemäss Art. 7 Abs. 2 Parkierungsreglement.

Die Kontrollpflicht gemäss Art. 4 wird durch die Gemeindepolizei vorgenommen.

2. Parkierflächen Flussbad Grynau (Nordseite)

Montag bis Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr	Minimum:	Fr. 2
		1 – 2 Stunden:	Fr. 2 / Std.
		Weitere Stunden:	Fr. 1 / Std.
		1 Tag:	Fr. 10

Die Kontrollpflicht gemäss Art. 4 wird durch die Gemeindepolizei vorgenommen.

¹ Vgl. auch Ziffer 8

3. Parkierflächen Spital und Pflegezentrum

Montag bis Sonntag	00.00 bis 24.00 Uhr	Gratisparkzeit:	30 Minuten
		1 – 5 Stunden:	Fr. 1 / Std.
		1 Tag:	Fr. 6
		Jeder weitere Tag:	Fr. 6
		Monatskarte:	mind. Fr. 80

Die Kontrollpflicht gemäss Art. 4 entfällt aufgrund der Schrankenanlagen.

4. Parkierflächen Bahnhof SBB

Montag bis Sonntag	00.00 bis 24.00 Uhr	Minimum:	Fr. 2
		1 – 5 Stunden:	Fr. 1 / Std.
		1 Tag:	Fr. 6
		Jeder weitere Tag:	Fr. 6
		Monatskarte:	mind. Fr. 80

Die Kontrollpflicht gemäss Art. 4 wird durch die Bahnpolizei vorgenommen.

5. Parkierflächen Benknerstrasse Burgerkorporation

Montag bis Sonntag	00.00 bis 24.00 Uhr	Minimum:	Fr. 2
		1 – 5 Stunden:	Fr. 1 / Std.
		1 Tag:	Fr. 6
		Jeder weitere Tag:	Fr. 6
		Monatskarte:	mind. Fr. 60

Die Kontrollpflicht gemäss Art. 4 wird durch die Gemeindepolizei vorgenommen.

6. Übrige bewirtschaftungspflichtige Parkierflächen

Für die folgenden Parkierflächen gilt der Besitzstandsschutz gemäss Art. 5:

- a) Zentrum Frohsinn (Parz. Nr. 184);
- b) Aldi (Parz. Nr. 1529);
- c) Linthpark (Parz. Nrn. 628 und 1134).

7. Dauerparkieren auf öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde, zurzeit Herrenacker (blaue und weisse Zone)

- a) Für Dauerparkieren kann bei der Gemeindeverwaltung eine Dauerparkierkarte («Monatskarte») gelöst werden, und zwar für Fr. 80 je Monat, inkl. Umtriebsentschädigung (Minimaldauer in der Regel drei Monate).

- b) Für Dauerparkieren ausserhalb des in Ziffer 1 des Gebührentarifs definierten Zeitrahmens wird gemäss Art. 7 Parkierungsreglement eine monatliche Gebühr von Fr. 50 erhoben (inkl. Umtriebsentschädigung).

8. Dauerparkieren auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen (inkl. blaue und weisse Zone)

Fr. 50 je Monat, inkl. Umtriebsentschädigung

9. Länger dauernde Bewilligungen nach Art. 6 Abs. 3

Länger dauernde Bewilligungen auf öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde und auf öffentlichen Strassen und Plätzen für Anwohnende, Handwerker/innen und Besuchende kosten minimal Fr. 20 und Fr. 5 pro Tag.

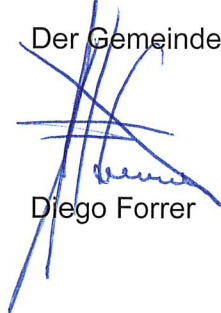
10. Aufhebung und Vollzug

Der Gebührentarif ersetzt jenen vom 13. Februar 2019 und tritt mit Vollzugsbeginn des Parkierungsreglements per 1. Januar 2025 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 6. November 2024.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident



Diego Forrer

Der Gemeindegeschreiber



lic.iur. Mario Fedi